



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. August 2023

Nummer 25

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
764	28.08.2023	Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen über die Genehmigung des Abschlusses des Verschmelzungsvertrages zur Verschmelzung der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover auf die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse vom 5. April 2023 sowie über die Verschmelzung und deren Wirksamwerden	1060
7817	08.08.2023	Verordnung zur Umsetzung der GAP-Konditionalität in Nordrhein-Westfalen	1060

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

764

**Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen über die
Genehmigung des Abschlusses des Verschmel-
zungsvertrages zur Verschmelzung der LBS Nord-
deutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover
auf die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse
vom 5. April 2023 sowie über die Verschmelzung
und deren Wirksamwerden**

Vom 28. August 2023

1.

**Verschmelzung der LBS Norddeutsche Landesbau-
sparkasse Berlin-Hannover auf die LBS Westdeutsche
Landesbausparkasse**

Nach Zustimmung der Trägerversammlung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse (LBS West) am 16. Dezember 2022 sowie der Trägerversammlung der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover (LBS Nord) am 15. Dezember 2022 haben die LBS Nord als übertragender Rechtsträger und die LBS West als übernehmender Rechtsträger am 5. April 2023 einen notariell beurkundeten Verschmelzungsvertrag geschlossen, durch den die LBS Nord ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung und unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge auf die LBS West, deren Firmierung in LBS Landesbausparkasse NordWest (LBS NordWest) geändert wird, im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme überträgt.

Rechtsgrundlage für die Verschmelzung ist der zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Niedersachsen am 22. Mai 2023 geschlossene Staatsvertrag über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts, und über die LBS Landesbausparkasse NordWest (GV. NRW. 2023 S. 431), nachfolgend „Staatsvertrag“.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Abschluss des Verschmelzungsvertrages am 23. August 2023 genehmigt. Das Niedersächsische Finanzministerium hat den Abschluss des Verschmelzungsvertrages ebenfalls am 23. August 2023 genehmigt.

Die vorgenannten Genehmigungen sowie die Verschmelzung werden hiermit gemäß § 1 Abs. 2 Staatsvertrag in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 Staatsvertrag bekanntgemacht.

2.

Wirkungen der Verschmelzung

Die Verschmelzung wird gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 Staatsvertrag mit Ablauf des 31. August 2023 wirksam. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung geht das Vermögen der LBS Nord einschließlich aller Rechte und Verbindlichkeiten auf die LBS West über.

Im Innenverhältnis zwischen LBS Nord und LBS West erfolgt die Übernahme des Vermögens der LBS Nord durch die LBS West wirtschaftlich und steuerlich rückwirkend mit Wirkung zum 31. Dezember 2022, 24.00 Uhr. Alle Handlungen und Geschäfte der LBS Nord gelten vom 1. Januar 2023, 00.00 Uhr, als für Rechnung der LBS West vorgenommen.

Düsseldorf, den 28. August 2023

Im Auftrag

Martin Fischer-Appelt

7817

**Verordnung zur Umsetzung der
GAP-Konditionalität in Nordrhein-Westfalen**

Vom 8. August 2023

Artikel 1

**Verordnung zur Einteilung von landwirtschaftlichen
Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung durch
Wasser und Wind in Nordrhein-Westfalen
(Landeserosionsschutzverordnung NRW – LESchVO NRW)**

Auf Grund des § 16 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 5 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244) in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Nummer 2 sowie Absatz 4 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996; 2022 I S. 2262), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Einteilung der landwirtschaftlichen Flächen in Nordrhein-Westfalen nach dem Grad der Wasser- und Winderosionsgefährdung und richtet sich an Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, die auf erosionsgefährdeten Flächen gemäß § 2 und § 3 Ackerbau betreiben, Direktzahlungen oder sonstige Stützungszahlungen im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung beziehen und deshalb für die Dauer des Bezugs dieser Zahlungen den Verpflichtungen zur Erosionsvermeidung gemäß § 16 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

§ 2

**Einteilung von Flächen bezüglich ihrer Erosions-
gefährdung durch Wasser und Wind**

Zur Bestimmung der potentiellen Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind sind allen Flächen in Nordrhein-Westfalen Rasterzellen mit 10 Meter Rasterweite zugeteilt. Die Zuordnung von Rasterzellen zu den Wasser- und Winderosionsgefährdungsklassen KWasser1, KWasser2 und KWind erfolgt auf der Grundlage der in der Anlage 1 zu dieser Verordnung dargestellten Methodik. Einer Rasterzelle können gleichzeitig eine Wasser- und eine Winderosionsgefährdungsklasse zugeordnet sein.

§ 3

**Zuordnung der Feldblöcke
zu Erosionsgefährdungsklassen**

(1) Die Feldblöcke als Referenzparzellen nach der Direktzahlungen-InVeKoS-Verordnung NRW vom 23. Mai 2023 (GV. NRW. S. 342) werden Erosionsgefährdungsklassen zugeordnet.

(2) Die Erosionsgefährdungsklasse eines Feldblocks wird durch alle Rasterzellen bestimmt, deren Mittelpunkt innerhalb der Feldblockgrenzen liegen. Ein Feldblock kann gleichzeitig einer Wasser- und einer Winderosionsgefährdungsklasse zugeordnet werden.

(3) Die Wassererosionsgefährdungsklasse eines Feldblocks ergibt sich aus dem Median der Werte nach Spalte 1 der Tabelle in Anlage 3 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (K*S*R) für die nach Absatz 2 diesem Feldblock zugeordneten Rasterzellen.

(4) Ein Feldblock wird der Winderosionsgefährdungsklasse KWind zugeordnet, wenn mindestens die Hälfte der nach Absatz 2 diesem Feldblock zugeordneten Ras-

terzellen als winderosionsgefährdet eingestuft ist. Ist ein Feldblock nach Satz 1 der Winderosionsgefährdungsklasse KWind zugeordnet, wird zusätzlich die Schutzwirkung von Windhindernissen nach Maßgabe der in Anlage 4 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung beschriebenen Methodik berücksichtigt, soweit die Windhindernisse in dem jeweils aktuellen Digitalen Oberflächenmodell des Geodatenzentrums Nordrhein-Westfalen erfasst sind. Durch Berücksichtigung der Windhindernisse kann abweichend von Satz 1 die Zuordnung eines Feldblocks zu der Winderosionsgefährdungsklasse entfallen.

(5) Für die erstmalige Ermittlung der Erosionsgefährdungsklasse eines Feldblocks sind dessen Grenzen mit Stand vom Dezember 2022 maßgeblich. Änderungen von Feldblockgrenzen sowie Aktualisierungen des digitalen Oberflächenmodells des Geodatenzentrums Nordrhein-Westfalen werden jeweils zum 15. Dezember eines Jahres für die Zuordnung von Feldblöcken zu Erosionsgefährdungsklassen berücksichtigt.

(6) Die den Erosionsgefährdungsklassen zugeordneten Feldblöcke werden als Gebiete auf der Grundlage der Feldblockgrenzen nach Absatz 5 Satz 1 in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:350.000 in Anlage 2 zu dieser Verordnung dargestellt.

(7) Abweichend von Absatz 1 ist auf Antrag einer Betriebsinhaberin oder eines Betriebsinhabers die Zuordnung einer Erosionsgefährdungsklasse auf einen einzelnen von ihr oder ihm bewirtschafteten Schlag eines Feldblocks zu beziehen, wenn der Feldblock insgesamt der Erosionsgefährdungsklasse KWasser2 oder der Erosionsgefährdungsklasse KWind zugehört und alle innerhalb des Schlags liegenden Rasterzellen nach der in der Anlage 1 dargestellten Methodik nicht erosionsgefährdet sind. Der Antrag nach Satz 1 ist bei der Direktorin beziehungsweise dem Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte beziehungsweise als Landesbeauftragter zu stellen. Soweit der Antrag positiv beschieden wird, gelten die Anforderung der §§ 6 und 7 nicht für diesen nicht erosionsgefährdeten Schlag.

§ 4

Mitteilungspflicht der zuständigen Behörde

(1) Die Direktorin beziehungsweise der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte beziehungsweise als Landesbeauftragter hat Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber nach § 1 jährlich vor dem 30. Juni die Zuordnung der von ihnen bewirtschafteten Feldblöcke zu den Erosionsgefährdungsklassen mitzuteilen.

(2) Für Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber im Sinne des Absatzes 1 ist die Zuordnung von Feldblöcken zu Erosionsgefährdungsklassen und Rasterzellen einschließlich einer Darstellung der für die Ermittlung nach § 3 Absatz 3 verwendeten Faktoren im Internet unter der Adresse: „www.erosion.nrw.de“ abrufbar. Außerdem ist sie bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen während der Dienstzeiten einsehbar.

§ 5

Festlegung der Hauptwindrichtung

Als Hauptwindrichtung gemäß § 16 Absatz 4 Satz 3 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung wird für Nordrhein-Westfalen einheitlich Süd-West festgelegt.

§ 6

Verpflichtungen der Betriebsinhaber

(1) Die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber haben die sich aus der Zuordnung von Feldblöcken zu Erosionsgefährdungsklassen ergebenden Anforderungen des § 16 Absatz 2 bis 4 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung zu beachten. § 7 bleibt unberührt.

(2) Die gemäß § 3 Absatz 5 mit Wirkung zum 15. Dezember eines Jahres eintretenden Änderungen in der Zuordnung von Feldblöcken zu Erosionsgefährdungsklassen sind von Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern jeweils ab dem 1. Juli des Folgejahres zu beachten.

§ 7

Abweichende Anforderungen

(1) Auf Ackerflächen, die der Erosionsgefährdungsklasse KWasser1 oder KWasser2 zugeordnet sind und auf denen der Oberboden einen Tongehalt von mehr als 25 Prozent hat, ist das Pflügen abweichend von § 16 Absatz 2 und 3 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung zulässig, wenn die Pflugfurche frühestens nach dem 15. Februar weiter bearbeitet wird und unmittelbar danach bis spätestens Ende Mai eine Kultur mit einem Reihenabstand von weniger als 45 Zentimeter angebaut wird.

(2) Das Pflügen auf Ackerflächen, die der Erosionsgefährdungsklasse KWasser1 zugeordnet sind, ist abweichend von § 16 Absatz 2 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung vor frühen Sommerkulturen nach Anlage 5 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung mit Aussaat oder Pflanzung vor dem 31. März und nach späträumen den Gemüsekulturen mit Ernte nach dem 15. Oktober zulässig, wenn die Bewirtschaftung quer zum Hang erfolgt.

(3) Auf Ackerflächen, die der Erosionsgefährdungsklasse KWasser1 oder KWasser2 zugeordnet sind, ist das Pflügen abweichend von § 16 Absatz 2 und 3 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung zulässig, wenn eine Dauerkultur neu angelegt wird, deren Zwischenreihen dauerhaft begrünt werden.

(4) Auf Ackerflächen darf beim Anbau von Mais, Zuckerrüben oder Kartoffeln abweichend von § 16 Absatz 3 Satz 4 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung zwischen dem 16. Februar und dem 31. Mai eines jeden Jahres gepflügt werden, wenn

1. bei Hanglängen von 200 Metern und mehr bis spätestens 1. Oktober des Vorjahres im Abstand von jeweils höchstens 200 Metern ein Grünstreifen von mindestens drei Metern Breite quer zum Hang angelegt wird,
2. bei Hanglängen unter 200 Metern ein entsprechender Streifen am hangabwärts gelegenen Ende des Schlags angelegt wird oder
3. eine Bodenbedeckung zwischen Ernte der Vorfrucht und dem Pflügen durch eine über Winter stehenbleibende Untersaat oder Zwischenfrucht sichergestellt ist, quer zum Hang gepflügt wird und am Fuße des Hanges oder am hangabwärts gelegenen Ende des Schlags ein Grünstreifen von mindestens drei Metern Breite angelegt wird. Die Grünstreifen müssen bis zur Ernte der Reihenkultur beibehalten werden. Das Anlegen eines Grünstreifens am hangabwärts gelegenen Ende des Schlags entfällt, wenn das hangabwärts gelegene Ende des Schlags unmittelbar an eine Fläche mit einer geschlossenen, ganzjährig begrüntem Pflanzendecke mit einer Breite von mindestens fünf Metern grenzt.

(5) Auf Ackerflächen darf beim Anbau von Kartoffeln und anderen Dammkulturen abweichend von § 16 Absatz 3 Satz 4 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung zwischen dem 16. Februar und dem 31. Mai eines jeden Jahres gepflügt werden, wenn

1. beim Anlegen der Dämme ein Querdammhäufel eingesetzt wird und die Querdämme bis zur Ernte erhalten bleiben,
2. der Anbau unmittelbar nach dem Pflügen bis zum Reihenschluss unter Flies durchgeführt wird oder
3. eine Zwischendambegrünung etabliert wird.

(6) Auf Ackerflächen darf vor der Aussaat oder dem Pflanzen von gärtnerischen Kulturen abweichend von § 16 Absatz 3 Satz 4 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung gepflügt werden, wenn

1. der Boden bis zum Pflügen
 - a) durch eine Zwischenfrucht,
 - b) durch das Belassen des gesamten Strohs der Vorfrucht auf der Bodenoberfläche oder
 - c) im Fall einer Vorkultur mit Kopfkohlarten, Blumenkohl oder Brokkoli mit den gesamten Ernteresten bedeckt ist und unmittelbar nach dem Pflügen die Aussaat oder das Pflanzen erfolgt,

2. die Fahrgassen, Flächen für Beregnungsrohre und das Vorgewende durch Einsaat von Gras dauerhaft begrünt werden und beim Einsatz von Mulchfolien jede zweite Zwischenreihe begrünt oder gemulcht wird,
3. der Anbau unmittelbar nach dem Pflügen bis zum Reihenschluss unter Flies durchgeführt wird oder
4. Grünstreifen mit einer Breite von mindestens fünf Metern in einem Abstand von 100 Metern quer zur Hangrichtung angelegt werden und bei Hanglängen unter 100 Metern ein entsprechender Streifen am hangabwärts gelegenen Ende des Schlags angelegt wird. Die Grünstreifen müssen bis zur Ernte der gärtnerischen Kultur beibehalten werden. Das Anlegen eines Grünstreifens am hangabwärts gelegenen Ende des Schlags entfällt, wenn das hangabwärts gelegene Ende des Schlags unmittelbar an eine Dauergrünlandfläche grenzt.

(7) Die Anforderungen des § 16 Absatz 2 bis 4 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung sind nicht einzuhalten, soweit die zuständige Pflanzenschutzbehörde eine diesen Anforderungen widersprechende Anordnung trifft, um den besonderen Erfordernissen des Pflanzenschutzes im Sinne des § 1 Nummer 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148; 1281) in der jeweils geltenden Fassung Rechnung zu tragen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Landeserosionsschutzverordnung vom 27. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 730), die durch Verordnung vom 23. November 2021 (GV. NRW. S. 1343) geändert worden ist, außer Kraft.

7817

Artikel 2

Verordnung zur Ausweisung einer Gebietskulisse Feuchtgebiete und Moore in Nordrhein-Westfalen (Landes-Feuchtgebiets- und Moorkulissenverordnung NRW – LFMKVO NRW)

Auf Grund des § 11 Absatz 1 und Absatz 4 Nummer 1 und 2 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244), von denen Absatz 4 Nummer 2 durch Verordnung vom 9. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2273) geändert worden ist, in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Nummer 2 sowie Absatz 4 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996; 2022 I S. 2262) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Festlegung der Gebietskulisse Feuchtgebiete und Moore

- (1) Als Gebietskulisse Feuchtgebiete und Moore gemäß § 11 Absätze 1 bis 4 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244) in der jeweils geltenden Fassung werden die auf der Internetseite https://www.gd.nrw.de/pr_kd_wms_landesmoorkulisse.htm veröffentlichten Gebiete ausgewiesen. Die Gebietskulisse ist als Übersichtskarte im Maßstab 1:500.000 in der Anlage 1 zu dieser Verordnung dargestellt.
- (2) Die Gebietskulisse enthält Flächen, deren Böden mindestens eine 1 Dezimeter mächtige Schicht in den obersten vier Dezimeter mit mindestens 15 Prozent organischer Substanz aufweisen.
- (3) In die Gebietskulisse aufgenommen werden nur zusammenhängende Feuchtgebiete und Moore mit Flächen ab einer Mindestgröße von 0,5 Hektar.
- (4) Die Gebietskulisse nach Absatz 1 kann anlassbezogen angepasst werden, wenn
 1. im Rahmen von Anträgen auf Umwandlung von Dauergrünland,
 2. im Rahmen von Anträgen auf Genehmigung einer Neuanlage, Erneuerung oder Instandsetzung mit Vertiefung von Drainagen oder Gräben nach § 13 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung oder

3. bei sonstigem berechtigten Interesse

festgestellt wird, dass eine Fläche nicht den Anforderungen an die Gebietskulisse entspricht.

(5) Das für die Landwirtschaft zuständige Ministerium veröffentlicht jährlich zum 1. Januar eine mit den anlassbezogenen Anpassungen aktualisierte Gesamtgebietskulisse auf der in Absatz 1 angegebenen Internetseite.

§ 2

Mitteilungspflicht der zuständigen Behörde

(1) Die Direktorin beziehungsweise der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte beziehungsweise als Landesbeauftragter hat Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, die Direktzahlungen oder sonstige Stützungszahlungen im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung beziehen, jährlich vor dem 30. Juni mitzuteilen, dass die von Ihnen bewirtschafteten Feldblöcke in der Gebietskulisse liegen und sie von den Anforderungen nach § 10 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996; 2022 I S. 2262) in der jeweils geltenden Fassung betroffen sind.

(2) Für Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber im Sinne des Absatzes 1 ist die Betroffenheit ihrer Schläge darüber hinaus im Internet unter der in § 1 Absatz 1 angegebenen Adresse sowie während der Dienstzeiten bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen einsehbar.

§ 3

Inkrafttreten, Berichtspflicht

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2030 über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. August 2023

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Silke G o r i e n

Anlage 1
(zu Artikel 1 § 2)

Methodik zur Einteilung von Flächen nach dem Grad ihrer Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind in Nordrhein-Westfalen

1. Bestimmung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser

Die Bestimmung der potenziellen (standortbedingten) Erosionsgefährdung durch Wasser erfolgt nach DIN 19708:2022-08 „Bodenbeschaffenheit – Ermittlung der Erosionsgefährdung von Böden durch Wasser mit Hilfe der ABAG¹“. Dabei sind der R-Faktor (Regenerosität), der K-Faktor (Bodenerodierbarkeit) und der S-Faktor (Hangneigung) verpflichtend zu verwenden.

- R-Faktor: Er ist das Maß für die Erosionskraft des Niederschlags und wird aus der Niederschlagsintensität der Regenereignisse berechnet. Der Deutsche Wetterdienst erstellt eine jährlich aktualisierte Karte der R-Faktoren für Deutschland auf der Basis der Radarniederschlagsmessungen. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Erosionskulisse werden die R-Faktoren bis einschließlich 2021 verwendet.
- K-Faktor: Er beschreibt die Erosionsanfälligkeit der Böden und lässt sich flächenhaft aus Bodenkarten ableiten. Es wurden die aus bodenkundlicher Sicht besten K-Faktoren zum Stichtag 2. November 2022 verwendet: Dort, wo Spezialaufbereitungen der Bodenschätzung vorliegen, wurden diese verwendet. Liegen entsprechende Auswertungen nicht vor, werden die Daten der großmaßstäbigen Bodenkarte BK05L herangezogen. In den Fällen, in denen weder eine speziell aufbereitete Bodenschätzung noch eine BK05L vorliegen, werden die Daten der mittelmaßstäbigen (1:50.000) und flächendeckend vorliegenden Bodenkarte BK50 verwendet.
- S-Faktor: Er beschreibt den Einfluss der Hangneigung auf die Bodenerosion. Grundlage ist das Digitale Geländemodell der Landesvermessung NRW. Aus den Höhendaten werden Neigungsdaten abgeleitet, denen dann S-Faktoren zugeordnet werden.

Klassifikation der Erosionsgefährdung durch Wasser

Die Einstufung eines Feldblocks im Hinblick auf die Erosionsgefährdung durch Wasser entspricht dem Median (=Zentralwert) der Werte der Rasterzellen, deren Mittelpunkte im Feldblock liegen. Dieser Wert wird entsprechend der Spalte 1 (K*S*R) der Tabelle in Anlage 3 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung den Konditionalitätsstufen K_{Wasser1} oder K_{Wasser2} zugeordnet.

2. Bestimmung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wind

Grundlage für die Berechnung der Erosionsgefährdung durch Wind ist die Ableitung der stand-ortabhängigen Erosionsgefährdung eines trockenen und vegetationsfreien Bodens nach Anlage 4 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (DIN 19706:2013-02), indem Informationen des Fachinformationssystems Bodenkunde mit Informationen zur mittleren Windgeschwindigkeit in 10 Meter über Grund miteinander verknüpft werden.

Dabei wird die Erodierbarkeit des Bodens durch Auswertung von Daten aus dem Fachinformationssystem Bodenkunde (Aktualitätsstand: 2. November 2022) berechnet.

¹ ABAG: Allgemeine Bodenabtragsgleichung

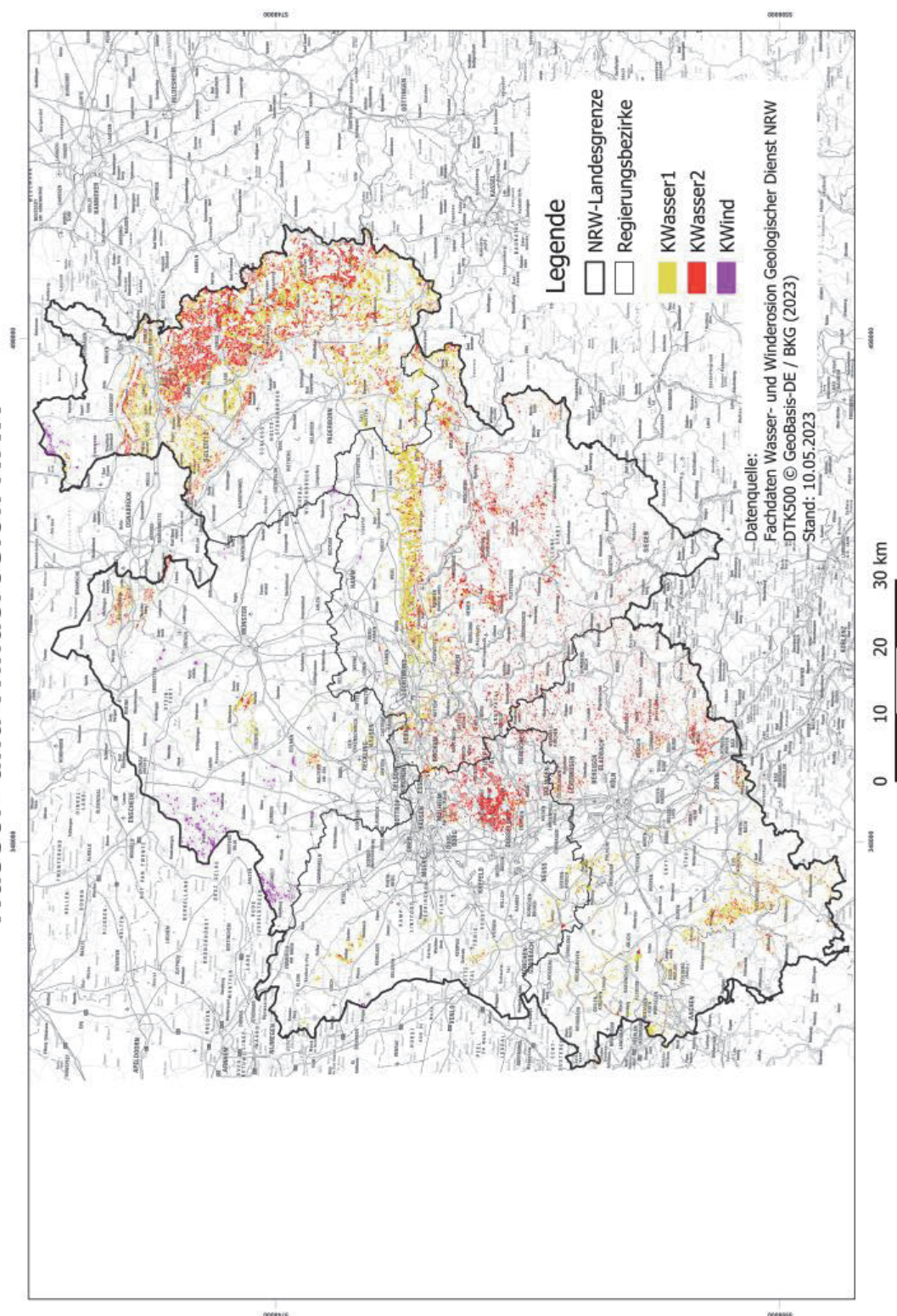
Entsprechend der DIN 19706:2013-02 werden diese Daten mit Daten der mittleren Windgeschwindigkeit in 10 Meter über Grund zur standortabhängigen Erosionsgefährdung eines vegetationsfreien und trockenen Bodens verknüpft. Dargestellt werden die Standorte, die eine sehr hohe standortabhängige Erosionsgefährdung (Stufe 5) aufweisen.

Die Daten sind entsprechend der DIN 19706:2013-02 aufbereitet.

Anlage 2
(zu Artikel 1 § 3 Absatz 6)

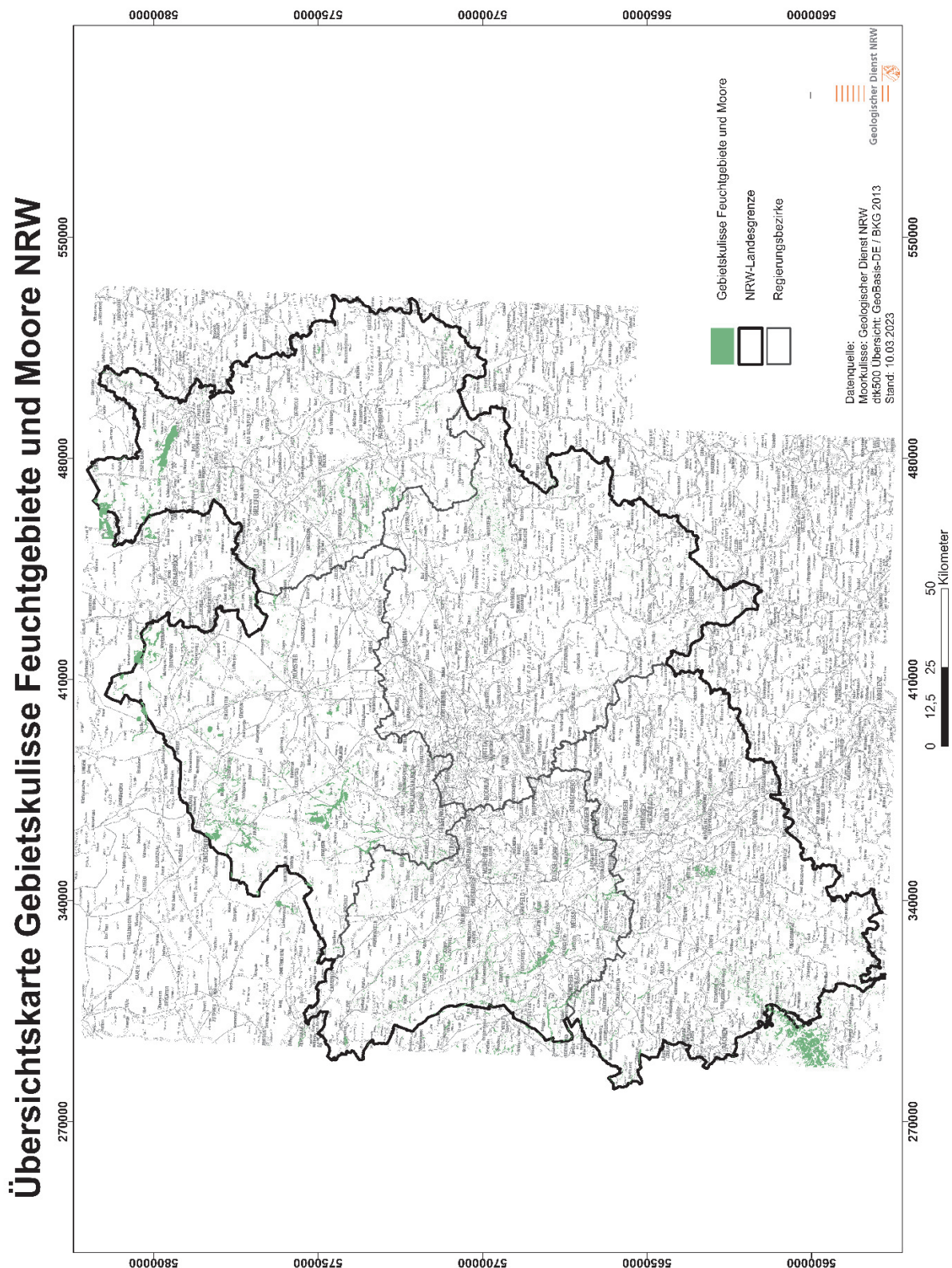
Übersichtskarte der Gebiete auf der Grundlage der Feldblockgrenzen
(Maßstab 1:350.000)

Wasser- und Winderosion NRW



Anlage 1
(zu Artikel 2 § 1 Absatz 1)

Übersichtskarte Gebietskulisse Feuchtgebiete und Moore NRW
(Maßstab 1:500.000)



Einzelpreis dieser Nummer 3,10 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00 – 12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 45,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 84,70 Euro (ab Kalenderjahr 2024), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.04. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359